

Preise für Netznutzung WSA

Netzanschluss Niederspannung / ohne registrierende Lastgangmessung

- Sonderabkommen Wärmespeicheranlagen -

Es werden berechnet:

1	Preise für Netznutzung		
	Arbeitspreis		netto 3,51 ct/kWh
2	Konzessionsabgabe		
	bei einer Jahresarbeit größer 30.000 kWh und die gemessene Leistung überschreitet in zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW		0,11 ct/kWh
	bei geringerer Jahresarbeit oder Leistung		1,59 ct/kWh
	Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV ³⁾		0,61 ct/kWh
3	Belastungsausgleich nach §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		
	für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a		0,28 ct/kWh
4	§ 19 StromNEV - Umlage		
	bei Letztverbrauchenden Kunden der Letztverbrauchergruppe		
A'	Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a		0,305 ct/kWh
B'	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C		0,050 ct/kWh
C'	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a stromintensiv ⁵⁾		0,025 ct/kWh
5	§ 17f EnWG Offshore Netzumlage		
	für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a		0,416 ct/kWh
6	§ 18 AbLaV Umlage für Abschaltbare Lasten		
	für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a		0,005 ct/kWh
7	Preis für Blindarbeit		
	Hochtarifzeit ³⁾ Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh) deren Anteil 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigt, beträgt:		0,97 ct/kvarh
	Niedertarifzeit ⁴⁾ Der Preis für die vom Kunden gelieferte Blindarbeit (kvarh) deren Anteil 15 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigt, beträgt:		0,25 ct/kvarh
8	Umsatzsteuer		

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

Preise für Netznutzung WSA

- 1) Die abrechnungsrelevante Wirkleistung ist der Jahreshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang.
- 2) Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich aus der Division der transportierten Wirkarbeit innerhalb eines Kalenderjahres durch den Jahreshöchstwert der Wirkleistung.
- 3) Hochtarifzeit ist die Zeit täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- 4) Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit nach 3).
- 5) Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016).

Hinweis / Vorbehalt

Die vorstehenden Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälung auch den Entgeltanteil des vorgelagerten Netzbetreibers ENSO NETZ GmbH.

Die Stadtwerke Zittau GmbH weist im Besonderen darauf hin, dass uns zum 20.12.2018 keine behördliche Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die 3. Regulierungsperiode von 2019 bis 2023, gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 4 ff. ARegV vorlag. Insofern bleibt eine Anpassung der vorstehenden Entgelte vorbehalten.

Eine Anpassung der vorgenannten Entgelte und Bedingungen behält sich die Stadtwerke Zittau GmbH nach Erteilung bzw. Vorliegen einer behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidung bzw. Anordnung des Gesetzgebers, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder gerichtlichen Verfahren ebenfalls vor.